

1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen (Ausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 190), hat der Hauptausschuss der Landeshauptstadt Schwerin in seiner Sitzung vom 31. März 2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen (Ausbaubeitragssatzung) im Wege einer Eilentscheidung gemäß § 35 Absatz 2 KV M-V beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Ausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Nach § 11 wird folgender § 11a neu in die Satzung eingefügt:

§ 11a

Verrentung

- (1) Auf Antrag kann der Teil des Beitrages, der 2.400,00 EUR übersteigt, in eine Schuld umgewandelt werden, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist, wobei die einzelne Jahresleistung einen Betrag von 600,00 EUR nicht unterschreiten soll. Eine Verlängerung auf bis zu 20 Jahresleistungen ist möglich, wenn die Entrichtung nach Satz 1 eine erhebliche Härte für den Beitragsschuldner bedeuten würde.
- (2) Der jeweilige Restbetrag ist mit jährlich 2 vom Hundert über dem nach § 247 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bekanntgemachten Basiszinssatz zu verzinsen, mindestens jedoch mit 1 vom Hundert. Ein höherer Zinssatz als nach § 238 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung darf nicht festgesetzt werden.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Internet in Kraft.

**Artikel 3
Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Bekanntmachung einer Lesefassung**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Ausbaubeitragssatzung in der geänderten Fassung in das Internet zu stellen.

Schwerin, den

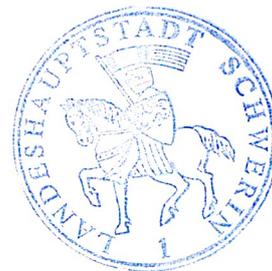
15.04.2020

Datum der Ausfertigung

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin

Rico Badenschier

Dr. Rico Badenschier



Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekanntgemacht am

15.04.20 M. Dörschel
Veröffentlichungsdatum

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit

Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.